

„simsalabonn“ e. V.
Ortszirkel im Magischen Zirkel von Deutschland e. V.

Satzung

vom 20. September 2010, in der Fassung vom 21. November 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „simsalabonn“ e. V. Ortszirkel im Magischen Zirkel von Deutschland e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 bis 68) der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Im Speziellen hat der Verein den Zweck :
 - a. die Zauberkunst, die auf Geschicklichkeit und Sinnestäuschung beruht, zu pflegen und zu fördern
 - b. Wissen und Können zu vermitteln
 - c. Jugendliche für die Zauberkunst zu begeistern und in dieser auszubilden
 - d. Anwärter auf die Aufnahmeprüfung des Magischen Zirkels von Deutschland e.V. vorzubereiten und diese Prüfung durchzuführen
 - e. Missstände und Auswüchse, unter denen die Zauberkunst leidet, zu bekämpfen
2. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen als Mittel :
 - a. regelmäßige Zirkelabende
 - b. Organisation öffentlicher Zaubervorführungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - c. Veranstaltung von Seminaren und Workshops
 - d. Unterhalten einer Jugendgruppe zur Nachwuchsförderung
 - e. Integrierung von Ausländern und Kontakte zu Künstlern im Ausland
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Für Ausgaben, die über die Mittel des Vereins hinausgehen, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit zwei Dritteln Mehrheit darüber abstimmen muss.
6. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Jegliche parteipolitische, konfessionelle oder ideologische Betätigung innerhalb des Vereins ist verboten.

§ 3a Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. Mitgliedern,
 - b. Ehrenmitgliedern,
 - c. Fördermitgliedern,
 - d. Anwärtern
2. Jugendliche können vor Vollendung des 18. Lebensjahres nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Wer die Zirkelabende des OZ Bonn regelmäßig besucht, hat die Mitgliedschaft zu beantragen.
4. Die Aufnahme in den Ortszirkel Bonn erfolgt auf einen formlosen Antrag des Bewerbers hin. Über den Antrag wird nach vorheriger Ankündigung bei einem Zirkeltreffen abgestimmt. Anwärter und Nicht-Mitglieder dürfen nicht mit abstimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Wer als ausländischer Staatsangehöriger einer anerkannten magischen Vereinigung seines Staates ist, kann für die Dauer seines Aufenthaltes im Bereich des OZ Bonn an den Veranstaltungen des OZ Bonn teilnehmen. Bei regelmäßigem Ortszirkelbesuch ist der Ortszirkelbeitrag zu entrichten.

§ 3b Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann werden, wer die Zauberkunst unterstützt, ohne selbst öffentlich als Zauberkünstler aufzutreten, zum Beispiel als Sammler, Historiker, Trickentwickler oder Liebhaber.
2. Fördermitglieder können nicht dem Vorstand angehören. Grundsätzlich darf das Fördermitglied an allen Zirkelveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Mitgliederversammlungen. Er darf auch Anträge stellen, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 3c Anwartschaft

1. Anwärter kann werden, wer die Aufnahmeprüfung in den Magischen Zirkel von Deutschland absolvieren will.
2. Grundsätzlich darf der Anwärter an allen Zirkelveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Mitgliederversammlungen. Er darf auch Anträge stellen, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
 - b. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über den Ausschluss mitzuteilen.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Rechtsanspruch an den Verein. Eine Rückforderung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
6. Der Verein hat gegen ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder einen Rechtsanspruch auf zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft geschuldete Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Ortszirkelabenden und den Seminaren des Ortszirkels kostenlos teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, kostenlos unter Übernahme eventuell anfallender Unkosten (Porto, Verpackung, etc.) Bücher und Medien aus der ortszirkeleigenen Mediathek auszuleihen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Ortszirkels und des Magischen Zirkels von Deutschland e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Ortszirkels durch seine Mitarbeit zu unterstützen und die Trickgeheimnisse zu wahren (zur Wahrung der Trickgeheimnisse siehe Ehrenordnung des Magischen Zirkels von Deutschland e.V.).

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Der Beitrag ist fällig zum 1.1. des Kalenderjahres.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Der Vorstand darf einzelnen Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag jeweils für ein bestimmtes Jahr mit Rücksicht auf ihre persönliche Lage erlassen.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und dessen Vorlage auf der Mitgliederversammlung
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus drei bis vier Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem/den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
3. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand übt seine Ämter ehrenamtlich aus. Aufwendungen, die sich durch die Ausübung der Vorstandstätigkeit ergeben, werden dem Vorstand in angemessener Weise erstattet bzw. vergütet.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
6. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem OZ aus, führen die restlichen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Ergänzungswahl zur Neubesetzung der vakanten Posten bis zum Ende der laufenden Wahlperiode ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Entsprechendes gilt im Falle der Amtsniederlegung und der vorzeitigen Abberufung.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller auf der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
8. Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform [gemäß §126b, BGB] unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - e. die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge des Ortszirkels.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgelegt. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung kann jedes Vereinsmitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Über die Berücksichtigung während der Mitgliederversammlung eingereichter, nachträglicher Tagesordnungspunkte entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Nachträgliche Tagesordnungspunkte können nicht Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder Vereinsauflösung enthalten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, für deren Einberufung dasselbe gilt wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung, sind auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vertreter oder dem Kassierer geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorstand verpflichtet, schriftlich zu einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen jeder Art sind ausgeschlossen, jedoch ist schriftliche Stimmabgabe zu konkreten Tagesordnungspunkten zulässig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Beschlüsse in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes können einzelne Beschlussfassungen auch in geheimer Wahl erfolgen.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderung muss in der Einladung genau beschrieben werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution, die sich mit der Unterstützung von Künstlern, welche im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO 1977) bedürftig sind, befasst. Nach Absprache mit dem Finanzamt Bonn wird die weitere Abwicklung geregelt.
2. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Vertreter beruft.

§ 11 Übergangsklausel

Satzungsänderungen, die von einer Behörde (Finanzamt oder Amtsgericht) angeregt werden, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen bzw. eingetragen zu werden und den Inhalt der Satzung nicht berühren, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Schriftform

Schriftlich im Sinne dieser Satzung ist auch die Mitteilung in Textform, insbesondere per Email.